

KV-Nr.: 1043

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

An das
Amtsgericht Mettmann
Gartenstraße 7
40822 Mettmann



Friedrichstraße 2
42781 Haan
Tel.: 02129/780076
Fax: 02129/ 780070
Bankverbindung:
Stadtsparkasse Haan
Kto-Nr. 54321600
BLZ 30351220

Unser Zeichen: L/S 82/12

Haan, 24.09.2012

Klage

der Eheleute Uwe und Sandra Schmidt, Birkenweg 16, 42781 Haan-Gruiten,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Mathias Lenz, Friedrichstr. 2, 42781
Haan

gegen

Frau Stefanie Kamm, Birkenweg 18, 42781 Haan-Gruiten,

Beklagte,

wegen: **Rückschnitts von Überwuchs,**

(vorläufiger) Streitwert: 350,00 €.

Namens und in Vollmacht der Kläger erhebe ich Klage und bitte um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem ich beantragen werde:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den von dem Grundstück der Beklagten Birkenweg 18, 42781 Haan-Gruiten, auf das Nachbar-Grundstück der Kläger Birkenweg 16, 42781 Haan-Gruiten, im Bereich der Trennmauer zwischen den Terrassen der Grundstücke über die Grundstücksgrenze herüberwachsenden Efeu sowie den entlang der Grundstücksgrenze herüberwachsenen Blauregen zu beseitigen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 32,00 € zu zahlen.

Für den Fall, dass die Beklagte nicht rechtzeitig ihre Verteidigungsbereitschaft anzeigt, beantrage ich bereits jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils.

Begründung:

Die Kläger sind Eigentümer einer Doppelhaushälfte in 42781 Haan-Gruiten, Birkenweg 16. Die benachbarte Doppelhaushälfte, Birkenweg 18, steht im Eigentum der Beklagten.

I

Nachdem in der Vergangenheit bis etwa vor zwei/drei Jahren zwischen den Parteien zunächst ein gutes Verhältnis herrschte, wurde dies durch diverse "Nichtigkeiten" leider zerstört, welche die Beklagte zum Anlass nimmt, ständig Nachbarschaftsstreitigkeiten "anzuzetteln".

Nunmehr wächst in erheblichem Umfang vom Grundstück der Beklagten auf das Grundstück der Kläger Grünbewuchs herüber, welchen die Kläger nicht länger dulden wollen und müssen.

Hierbei handelt es sich zum einen um Efeu, der im Bereich der angrenzenden Terrasse über eine sich auf dem Grundstück der Beklagten befindlichen Trennmauer bis auf das Grundstück und die Terrasse der Kläger hinüber wächst.

Beweis: noch vorzulegende Fotos
 richterliche Inaugenscheinnahme
 Zeugnis des Herrn Leon Schmidt, zu laden über die Kläger
 Zeugnis der Frau Eleonore Wagner, Birkenweg 14, 42781 Haan-Gruiten

Der benannte Zeuge Leon Schmidt ist der im Haus der Kläger wohnende 16-jährige Sohn der Kläger, welcher den Umfang des Überwuchses aus eigener Wahrnehmung bezeugen kann. Die Zeugin Eleonore Wagner ist die (weitere) Nachbarin der Kläger.

Durch diesen Efeu kommt es zu erheblichen Verschmutzungen auf der Terrasse der Kläger. Zudem sind durch den Efeu auch Schäden an der Bausubstanz zu befürchten, soweit der Efeu weiter wächst.

Beweis: wie zuvor
 Sachverständigengutachten

Zum anderen wächst entlang der Grundstücksgrenze in erheblichem Umfang über die Grenze auf das Grundstück der Kläger Blauregen (Wisteria), eine zu den Schmetterlingsblütlern gehörende robuste, stark wachsende, verholzende Kletterpflanze. Auch dieser führt zu erheblichen Verschmutzungen des klägerischen Grundstücks.

Beweis: wie zuvor

In der Vergangenheit war dieses Problem bereits aufgetreten, woraufhin die Kläger die Beklagte auf das Problem angesprochen haben. Die Beklagte genehmigte den Klägern daher im Sommer 2010, den Rückschnitt und die Beseitigung selbst vorzunehmen.

Nachdem nunmehr im Laufe des Frühjahrs 2012 der Überwuchs des Efeus und des Blauregens in den vorbenannten Bereichen wieder eingetreten ist, haben die Kläger die Beklagte unter dem 29.05.2012 schriftlich aufgefordert, den Rückschnitt vorzunehmen. Mit Schreiben der Rechtsanwälte Deinhard, Siegert und Schumann vom 22.06.2012 wurde dieser Anspruch jedoch zurückgewiesen.

Beweis: Kopie des Schreibens der Rechtsanwälte Deinhard pp. vom 22.06.2012, **Anlage K1**

Auch eine weitere Aufforderung durch den Unterzeichner vom 11.07.2012 blieb ohne Erfolg, so dass schließlich am 03.08.2012 gegenüber dem Schiedsmann Baur der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gestellt wurde.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 03.08.2012, **Anlage K2**

Der Schiedsmann Baur beraumte Schiedstermin auf den 23.08.2012 an, zu welchem die Beklagte jedoch unentschuldigt nicht erschienen ist. Dementsprechend erteilte der Schiedsmann Baur den Klägern die Erfolglosigkeitsbescheinigung.

Beweis: Kopie der Erfolglosigkeitsbescheinigung vom 23.08.2012, **Anlage K3**

Für das Schlichtungsverfahren wurden den Klägern Kosten i.H.v. 32,00 € in Rechnung gestellt.

Beweis: Kopie der Kostenrechnung vom 23.08.2012, **Anlage K4**

Diesen Betrag machen die Kläger mit dem Klageantrag zu 2. geltend.

II.

Die Beklagte ist sowohl zum Rückschnitt des Efeus und des Blauregens als auch zur Zahlung der Kosten für das Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Die Kläger brauchen nicht zu akzeptieren, dass das Grün von dem Grundstück herüber wächst und haben dementsprechend einen Beseitigungsanspruch. Der Grünschnitt kann und muss jederzeit vorgenommen werden, wenn - wie gegenwärtig - der Efeu und der Blauregen über die Grundstücksgrenze wachsen. Bestimmte Wachstumsperioden sind hinsichtlich des Efeus und des Blauregens nicht zu beachten. Die Pflanzen werden durch den Grünschnitt in keiner Weise beschädigt.

(Gegen-)Beweis: Sachverständigengutachten

Da der geltend gemachte Anspruch auf Rückschnitt berechtigt ist, ist die Beklagte verpflichtet, die Kosten des erfolglosen Schlichtungsverfahrens auszugleichen.

Nach alledem ist der Klage antragsgemäß stattzugeben.


Dr. Lenz, Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Rechtsanwalt Dr. Lenz erteilten Vollmacht sowie der Anlagen K2 und K4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt sind und die Anlagen K2 und K4 den vorgetragenen Inhalt haben. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Anlage K4 rechnerisch richtig und kostenrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Eheleute
Sandra und Uwe Schmidt
Birkenweg 16
42781 Haan

Anlage K1

Dr. Josef Deinhard*

Karl Siegert**

Dr. Kurt Schumann***

* Fachanwalt für Arbeitsrecht

** Fachanwalt für Verwaltungsrecht

*** Vereidigter Buchprüfer

Kanzleianschrift:

Kaiserstraße 11
42781 Haan
Telefon 02129/94668-0
Telefax 02129/94668-77
Email kanzlei@deinhard.de

Haan, 22.06.2012

Volksbank Remscheid-Solingen eG
(BLZ 34060094) 2197862911

Stadtparkasse Haan
(BLZ 30351220) 2039139

Deutsche Bank Haan
(BLZ 34270024) 10412-504

Kamm ./. Schmidt
Rückschnitt des Efeus und Blauregens

Sehr geehrte Frau Schmidt,
sehr geehrter Herr Schmidt,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, dass wir die rechtlichen Interessen der Frau Stefanie Kamm, Birkenweg 18, 42781 Haan, vertreten. Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.05.2012, in welchem Sie unsere Mandantin aufgefordert haben, umgehend den - angeblich - auf Ihr Grundstück hinüberwachsenden Efeu und Blauregen zu beseitigen bzw. zurück zu schneiden.

Nach Rücksprache mit unserer Mandantin weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantin Ihnen bereits in der Vergangenheit mehrmals zugesagt und auch stets eingehalten hat, dass sowohl der Efeu als auch der Blauregen einmal im Jahr und zwar jedes Jahr im Herbst zurückgeschnitten wird. Dies gilt auch dieses Jahr. Dementsprechend wird die Mandantin jetzt keinen Rückschnitt vornehmen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass ein entsprechender Rückschnitt zum jetzigen Zeitpunkt dazu führen könnte, dass die Pflanzen eingehen.

Im Übrigen ist ein solcher Rückschnitt zur Zeit auch gar nicht erforderlich, da nach Angaben unserer Mandantin gegenwärtig weder der Efeu noch der Blauregen über die Grundstücksgrenze wachsen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen werden, sofern Sie einen Dritten mit dem Rückschnitt beauftragen sollten, da dies verbotene Eigenmacht wäre. Ebenso würden wir in dem Fall, dass Schäden durch den Rückschnitt eintreten sollten, diese Ihnen gegenüber als Schadensersatz geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen



Schumann
Rechtsanwalt

Schiedsamt Haan
Breitestr. 8, 42781 Haan

Protokoll Nr. 3
Datum: 23.08.2012

In dem Schlichtungsverfahren zwischen der antragstellenden Partei (AST)

Eheleute Uwe und Sandra Schmidt, beide wohnhaft in 42781 Haan-Gruiten, Birkenweg 16,

und der antragsgegnerischen Partei (AG)

Frau Stefanie Kamm, wohnhaft 42781 Haan-Gruiten, Birkenweg 18,

konnte eine Einigung nicht erzielt werden, da die AG trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Termin nicht erschienen ist.

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war:

Vom Grundstück der AG wachsen in erheblichem Umfang Efeu und Blauregen auf das Grundstück der AST herüber, die die Nutzung des Grundstücks der AST beeinträchtigen.

In der Vergangenheit haben die AST die AG immer wieder aufgefordert, diesen Efeu und den Blauregen zurückzuschneiden. Letztlich nahm die AG die Arbeiten zeitweise nicht selbst vor, sondern die AST führten diese - etwa im Jahr 2010 - selbst aus.

Auch in diesem Jahr haben die AST die AG wieder aufgefordert, den Efeu und den Blauregen zurückzuschneiden, da diese in erheblichem Umfang über die Grundstücksgrenze bis auf die Terrasse der AST wachsen.

Die AST stellten folgende Anträge:

Die AG soll den über die Grundstücksgrenze hinüberwachsenden Teil der Grünpflanzen kurzfristig beseitigen.

Es soll eine Regelung für die Zukunft getroffen werden.

Das Schlichtungsverfahren begann am 04.08.2012 und wurde am 23.08.2012 um 16:30 Uhr beendet.

Haan, 23.08.2012


(Baur, Schiedsamt)



Dr. Josef Deinhard*
Karl Siegert**
Dr. Kurt Schumann***

* Fachanwalt für Arbeitsrecht
** Fachanwalt für Verwaltungsrecht
*** Vereidigter Buchprüfer

Kanzleianschrift:
Kaiserstraße 11
42781 Haan
Telefon 02129/94668-0
Telefax 02129/94668-77
Email kanzlei@deinhard.de

Volksbank Remscheid-Solingen eG
(BLZ 34060094) 2197862911

Stadtparkasse Haan
(BLZ 30351220) 2039139

Deutsche Bank Haan
(BLZ 34270024) 10412-504

An das
Amtsgericht Mettmann
Gartenstraße 7
40822 Mettmann



Haan, 11.12.2012

In dem Rechtsstreit

Schmidt gegen Kamm
Az. 11 C 715/12

nehmen wir Bezug auf unsere Verteidigungsanzeige vom 27.11.2012. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

Auf die Klageschrift wird wie folgt erwidert:

Die Klage ist mutwillig und damit bereits unzulässig; den Klägern fehlt insofern das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

I.
Mit dem Klageantrag zu 1. begehren die Kläger den Rückschnitt behaupteten Überwuchses von Efeupflanzen und Blauregen. Dieses Begehren richtet sich auf eine Handlung der Beklagten, welche diese auch ohne entsprechende Beschreibung des Rechtswegs vornimmt. Der klägerseits begehrte Rückschnitt der streitgegenständlichen Pflanzen ist mit diesseitigem Schriftsatz vom 22.06.2012 glaubhaft für den Herbst 2012 zugesichert worden. Der entsprechende Schriftsatz vom 22.06.2012 ist bereits klägerseits als **Anlage K1** zu den Akten gereicht worden, weswegen wir insoweit auf den Inhalt des bereits zur Akte gelangten Schriftsatzes verweisen. Nach dessen Inhalt und dem Umstand, dass die Beklagte den Überwuchs stets einmal jährlich durch eine Fachfirma hat beseitigen lassen, stand auch für die Kläger fest, dass die Beklagte den Rückschnitt im Herbst 2012 vornehmen wird, weswegen eine Klage nicht erforderlich und damit unzulässig ist.

II.
Zudem ist bezüglich des Rückschnitts der Pflanzen maßgeblich zu berücksichtigen, dass ein entsprechender Rückschnitt aus botanischer Sicht jeweils nur im Frühjahr oder Herbst eines Jahres vorgenommen werden kann, ohne den Wuchs des Efeus und des Blauregens nachhaltig zu schädigen. Weiterhin kann der geforderte Rückschnitt auch aus ökologischen Gründen durch die Beklagte nicht in der Sommerzeit vorgenommen werden. So nisten im Zeitraum zwischen Frühjahr und Herbst eines Jahres verschiedene Vogelarten in entsprechenden Gehölzen und auch andere Tierarten nutzen diese zur Aufzucht ihrer Jungen, weshalb der Rückschnitt einen nicht vertretbaren Eingriff in den natürlichen Lebensraum der Tiere darstellen würde. So sieht deswegen auch § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt vor, dass entsprechende Rückschnitte nicht zwischen dem 01. März und 30. September vorgenommen werden dürfen.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Anspruchsinhalts ausdrücklich bestritten, dass der Efeu und Blauregen überhaupt und erst recht in erheblichem Umfang über die Grundstücksgrenze auf das Grundstück der Kläger hinüberwachsen und dort erhebliche Verschmutzungen hervorrufen. Ferner wird bestritten, dass es im Falle weiteren Überwuchses zu erheblichen Schäden am Grundstück der Kläger kommen könnte.

Hilfsweise berufen wir uns des Weiteren auf die Erledigung des Rechtsstreits, da die Beklagte - wie zuvor mit anwaltlichem Schreiben vom 22.06.2012 angekündigt - den begehrten Rückschnitt am 28.09.2012 mit Zustimmung der Kläger hat vornehmen lassen.

Beweis: Inaugenscheinnahme des Gerichts
Vernehmung der Beklagten als Partei


III.

Hinsichtlich des Klageantrag zu 2. auf Zahlung ist die Klage jedenfalls unbegründet. Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war das nunmehr im Klageantrag zu 1. geltend gemachte Begehren der Kläger. Diesem Begehren fehlt jedoch - wie bereits ausgeführt - jegliches Rechtsschutzbedürfnis, so dass auch im Vorfeld des Gerichtsverfahrens die Inanspruchnahme staatlicher Mittel zur Durchsetzung dieses Begehrens - wie hier des Schlichtungsverfahrens - mutwillig ist. Mithin ist die Beklagte nicht zur Erstattung der hierfür aufgewendeten Kosten verpflichtet.

Im Übrigen meldet die Beklagte Zweifel an, ob die Kosten des Schlichtungsverfahrens überhaupt einklagbar sind oder ob diese nicht vielmehr Kosten des Rechtsstreits darstellen, die in den Gerichtskosten nach den §§ 91 ff. ZPO aufgehen.

Nach alledem sind Ansprüche der Kläger nicht gegeben und die Klage vollumfänglich abzuweisen.

Begl. und einfache Ablichtung anbei.


Schumann
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Rechtsanwalt Schumann erteilten Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageerwiderung ordnungsgemäß beigelegt ist.

An das
Amtsgericht Mettmann
Gartenstraße 7
40822 Mettmann



Friedrichstraße 2
42781 Haan
Tel.: 02129/780076
Fax: 02129/ 780070
Bankverbindung:
Stadtsparkasse Haan
Kto-Nr. 54321600
BLZ 30351220

Unser Zeichen: L/S 82/12

Haan, den 17.01.2013

In dem Rechtsstreit

Schmidt gegen Kamm
Az. 11 C 715/12

erklären wir den Rechtsstreit hinsichtlich beider Klageanträge für
erledigt.

Wir beantragen nunmehr,

der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Begründung:

Nachdem die Beklagte nunmehr am 28.09.2012 den Efeu und Blauregen zurückschneiden ließ, hat sich das mit dem Klageantrag zu 1. verfolgte Begehren der Kläger erledigt. Da dieser Rückschnitt erst nach Einreichung der Klage vom 24.09.2012 erfolgte, hat insoweit die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, da die Kläger einen entsprechenden Anspruch hatten.

Soweit die Beklagte meint, dass ein Anspruch der Kläger entfalle, da sie hinreichend zugesichert habe, ein Mal im Jahr den Rückschnitt vorzunehmen, und ein häufigerer Rückschnitt weder erforderlich noch aus ökologischen Gründen möglich sei, ist dies unzutreffend und wird bestritten. Es kann nicht vom Gutdünken und Ermessen der Beklagten abhängen, ob und wann die Pflanzen zurückgeschnitten werden. Vielmehr hat der Rückschnitt dann zu erfolgen, wenn die Pflanzen über die Grundstücksgrenze wachsen. Es ist den Klägern nicht zuzumuten den Überwuchs solange zu dulden, bis die Beklagte sich für einen Rückschnitt entscheidet. Aufgrund des starken Wachstums der Pflanzen müssen diese vielmehr mindestens zwei Mal im Jahr zurückgeschnitten werden. Der Vortrag der Beklagten, wonach dies nicht möglich sei, da die Pflanzen Schaden nehmen und der Lebensraum von Tieren gefährdet werden würden, ist unzutreffend und wird bestritten. Vielmehr ist es so, dass der Rückschnitt jederzeit und mehrmals im Jahr vorgenommen werden kann. Es muss nicht, wie die Beklagte meint, bis zum Herbst abgewartet werden.

(Gegen-)Beweis: Sachverständigengutachten

Schließlich kann auch von einer "Zusicherung" des Rückschnitts durch das vage Inaussichtstellen eines jährlichen Zurückschneidens im Herbst keine Rede sein.

Hinsichtlich des mit dem Klageantrag zu 2. verfolgten Zahlungsanspruchs haben die Parteien eine dahingehende Einigung erzielt, dass die Kosten des Schlichtungsverfahrens hälftig geteilt werden. Da jedoch insoweit keine Einigung über die Tragung der Prozesskosten erzielt werden konnte, sind die Parteien übereingekommen, den Rechtsstreit insoweit für erledigt zu erklären, damit das Gericht auch über die Kosten dieses Teils des Rechtsstreits entscheiden kann.

Dr. Lenz, Rechtsanwalt

Dr. Josef Deinhard*
Karl Siegert**
Dr. Heinz Schumann***

* Fachanwalt für Arbeitsrecht
** Fachanwalt für Verwaltungsrecht
*** Vereidigter Buchprüfer

Kanzleianschrift:
Kaiserstraße 11
42781 Haan
Telefon 02129/94668-0
Telefax 02129/94668-77
Email kanzlei@deinhard.de

Haan, 05.02.2013

Volksbank Remscheid-Solingen eG
(BLZ 34060094) 2197862911

Stadtsparkasse Haan
(BLZ 30351220) 2039139

Deutsche Bank Haan
(BLZ 34270024) 10412-504

An das
Amtsgericht Mettmann
Gartenstraße 7
40822 Mettmann



In dem Rechtsstreit

Schmidt gegen Kamm
Az. 11 C 715/12

schließen wir uns der umfassenden Erledigungserklärung der Kläger an und beantragen,
den Klägern die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Insoweit wird auf die bisherigen Ausführungen mit den entsprechenden Beweisanträgen Bezug genommen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Rückschnitt durch die Beklagte bereits am 28.09.2012 und damit vor Rechtshängigkeit der Klage erfolgt ist. Denn die Klage ist der Beklagten erst am 14.11.2012, also rund eineinhalb Monate nach erfolgtem Rückschnitt, zugestellt worden. Wir sind daher der Auffassung, dass bereits deswegen die Klägerseite die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, weil zu keinem Zeitpunkt Anlass zur Klageerhebung bestand.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 2. verhält es sich so, wie die Kläger in ihrem Schriftsatz vom 17.01.2013 vorgetragen haben: Die Parteien konnten zur zeitnahen Beilegung des Rechtsstreits eine Einigung dahingehend erzielen, dass die Beklagte die Hälfte der Kosten des Schlichtungsverfahrens übernimmt. Da jedoch keine Einigung über die Prozesskosten diesbezüglich getroffen werden konnte, soll insoweit der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt werden, damit das Gericht über die Kostenverteilung entscheiden kann.

Wir bitten daher um antragsgemäße Entscheidung.

Begl. und einfache Ablichtung anbei.


Schumann
Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

01.03.2013.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Wird eine richterliche Aufklärung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Ansprüche aus dem Nachbarrechtsgesetz NRW sind nicht zu prüfen.

Die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt

Es ist davon auszugehen, dass

- **der Anwendungsbereich des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegend eröffnet ist und weitere bundes-, landes- oder kommunalrechtliche Naturschutzvorschriften für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind;**
- die Abschriften der Klageschrift der Beklagten am 14.11.2012 zugestellt worden sind;
- der in der Klageschrift vom 24.09.2012 angegebene Streitwert zutreffend ist;
- das Amtsgericht Mettmann durch den zuständigen Richter am Amtsgericht Blume mit gerichtlicher Verfügung vom 07.11.2012, welche der Beklagten zusammen mit der Klageschrift am 14.11.2012 zugestellt wurde, das schriftliche Vorverfahren gem. §§ 495 Abs. 1, 272 Abs. 2, 276 Abs. 1, Abs. 2 ZPO angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Klage zur Anzeige ihrer Verteidigungsbereitschaft sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidierung auf die Klage gesetzt hat;
- die Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit Schriftsatz vom 27.11.2012, eingegangen bei Gericht am selben Tag, sich für die Beklagte ordnungsgemäß bestellt und die Verteidigung gegen die Klage angezeigt haben.

Haan liegt im Bezirk des Amtsgerichts Mettmann und des Landgerichts Wuppertal.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1043

Dem Vortrag liegt die Akte Amtsgericht Lüdinghausen, Az. 12 C 107/10, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Verfahrenssituation

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, dürfte gem. § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO nur noch durch Beschluss über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden sein. § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO dürfte hingegen nicht einschlägig sein, da zum einen die Kläger (K) die Klage nicht zurückgenommen haben und zum anderen die Frage des erledigenden Ereignisses sowie des Zeitpunkts des erledigenden Ereignisses - vor oder nach Rechtshängigkeit - mit Rücksicht auf die Dispositionsbefugnis der Parteien nicht zu prüfen sein dürfte und daher anders als im Falle der einseitigen Erledigungserklärung für § 91a ZPO nicht Voraussetzung sein dürfte, dass ein erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit eingetreten ist (Zöller-Vollkommer, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 91a Rn. 6 - liegt den Kandidaten nicht vor; Thomas/Putzo-Hülstege, ZPO, 33. Aufl. 2012, § 91a Rn. 22). Bei der Kostenentscheidung nach § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO dürfte das Gericht die **allgemeinen kostenrechtlichen Bestimmungen** der ZPO zugrundelegen haben, d.h. es dürfte grundsätzlich derjenige die Kosten des Rechtsstreits zu tragen haben, dem sie nach den allgemeinen kostenrechtlichen Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO aufzuerlegen wären (Zöller-Vollkommer, aaO, § 91a Rn. 24 - liegt den Kandidaten nicht vor; Thomas/Putzo-Hülstege, aaO, § 91a Rn. 48). Grundsätzlich dürfte damit derjenige die Kosten zu tragen haben, der voraussichtlich in dem Rechtsstreit unterlegen wäre, § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Es dürfte demnach zu prüfen sein, ob nach bisherigem Sach- und Streitstand die Klage der K voraussichtlich Erfolg gehabt hätte.

B. Zulässigkeit der Klage

Die Klage dürfte zulässig gewesen sein. Das Amtsgericht Mettmann dürfte gem. § 24 Abs. 1 ZPO **ausschließlich örtlich** und gem. § 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig sein. Da das Amtsgericht Mettmann zuständig sein dürfte, dürfte es auf die Frage, ob der Gesichtspunkt der Zuständigkeit wegen § 281 ZPO im Rahmen des § 91a ZPO außer Betracht zu bleiben hat, nicht ankommen (vgl. Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 10. Aufl. 2010, Rn. P-18). K dürften auch ein **Rechtsschutzbedürfnis** haben, da sie ein berechtigtes Interesse an der Inanspruchnahme der Zivilgerichte gehabt haben dürften. Bei Leistungsklagen dürfte sich das Rechtsschutzbedürfnis i.d.R. bereits aus der Nichterfüllung eines behaupteten materiellen Anspruchs, hier der Beseitigung des Überwuchses, ergeben (Thomas/Putzo-Reichold, aaO, Vorbem § 253 Rn. 26). Es dürfte nur ausnahmsweise entfallen, wenn die Leistungsklage schlechthin sinnlos ist, weil der Kläger keinen irgendwie schutzwürdigen Vorteil erlangen kann oder sein Rechtsschutzziel auf einfacherem und billigerem Weg erreichen kann (Thomas/Putzo-Reichold, aaO, Vorbem § 253 Rn. 27). Eine solche Ausnahme dürfte nicht greifen, da zum Zeitpunkt des Eingangs der Klageschrift bei Gericht am 25.09.2012 (unstreitig) die Pflanzen noch nicht zurückgeschnitten waren, d.h. das Klageziel noch nicht erfüllt war. Die Tatsache, dass die Beklagte (B) mit anwaltlichem Schreiben vom 22.06.2012 den Rückschnitt für (einmal jährlich im) Herbst angekündigt hat, dürfte nicht zu einem Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses wegen - wie B meint - Mutwilligkeit der Klageerhebung führen. Denn sofern, wie K behaupten, ihnen ein Anspruch auf einen **sofortigen** Rückschnitt zustehen sollte, dürfte das Inaussichtstellen des Zurückschneidens zu einem späteren Zeitpunkt dem Rechtsschutzziel der K nicht genügen und deswegen einem berechtigten Interesse der K an der klageweise Geltendmachung ihres Anspruchs nicht entgegenstehen. Das gem. § 15a Abs. 1 EGZPO i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 b) JustG NRW erforderliche Schlichtungsverfahren wurde erfolglos durchgeführt.

C. Begründetheit der Klage

Ohne Beweisaufnahme, die sich nach übereinstimmender Erledigungserklärung der Parteien grds. verbieten dürfte (Zöller-Vollkommer, aaO, § 91a Rn. 26 - liegt den Kandidaten nicht vor), dürften sich die Erfolgsaussichten des Antrags zu 1. vor bzw. beim Eintritt des erledigenden Ereignisses - also vor Rückschnitt der Pflanzen - nicht abschließend beurteilen lassen. Der Antrag zu 2. dürfte hingegen unbegründet gewesen sein.

I. Antrag zu 1.: Anspruch auf Beseitigung des Efeus und des Blauregens: Ein Anspruch der K auf Beseitigung des (vermeintlich) hinüberwachsenden Efeus und Blauregens hätte sich aus §§ 1004 Abs. 1, 910 BGB ergeben können. Ein etwaiger Selbsthilfeanspruch der K aus § 910 Abs. 1 S. 2 BGB dürfte einen Beseitigungsanspruch nicht ausschließen, diese dürften vielmehr nebeneinander bestehen (BGHZ 97, 231; BGH, NJW 2004, 603 - liegen den Kandidaten nicht vor). Dieser Anspruch hätte vorausgesetzt, dass auf dem Eigentum der K stehende Grundstück vom Nachbargrundstück der B Pflanzenteile hinübergewachsen sind und K nicht zur Duldung dieser Beeinträchtigung verpflichtet gewesen wären, §§ 1004 Abs. 2, 910 Abs. 2 BGB.

1. Sachbefugnis: K dürften als Grundstückseigentümer aktivlegitimiert, B als (Mit-)Besitzerin (sowie Eigentümerin) des Nachbargrundstücks Nachbarin und folglich **Störerin** i.S.v. §§ 910, 1004 BGB und damit richtige Anspruchsgegnerin sein.

2. Überwuchs: K dürften darlegungs- und beweispflichtig dafür sein, dass der Efeu und Blauregen über die Grundstücksgrenze hinübergewachsen und damit ihr Eigentum durch Überwuchs beeinträchtigt gewesen ist, §§ 910 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB. Soweit in § 910 Abs. 1 S. 2 BGB nur von **herüberragenden Zweigen die Rede ist**, dürfte § 910 BGB auch entsprechend für andere Pflanzen(teile) gelten (Palandt-Bassenge, BGB, 71. Aufl. 2012, § 910 Rn. 2). Da dies von B bestritten wurde, hätte zur Frage der Art und des Umfangs der Eigentumsbeeinträchtigung durch Überwuchs sowie den laut K dadurch verursachten Verschmutzungen und Schäden an der Bausubstanz **Beweis** - durch Zeugen, Inaugenscheinnahme und ggf. Sachverständigengutachten - erhoben werden müssen.

3. Kein Ausschluss des Anspruchs: Gem. § 1004 Abs. 2 BGB wäre ein (etwaiger) Anspruch der K auf Beseitigung der Pflanzenteile ausgeschlossen gewesen, wenn K zur Duldung des Überwuchses verpflichtet gewesen wären.

a. Keine Benutzungsbeeinträchtigung: Eine solche Duldungspflicht kann sich u.a. aus dem Gesetz ergeben, also insbesondere (auch) aus § 910 Abs. 2 BGB, der im Rahmen von § 1004 Abs. 2 BGB zu beachten sein dürfte (BGH, NJW 2004, 603 - liegt den Kandidaten nicht vor; Palandt-Bassenge, aaO, § 1004 Rn. 38 aE). Danach können K als betroffene Eigentümer die Beseitigung hinübergewachsener Pflanzenteile nicht verlangen, wenn diese die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. Für diese fehlende Nutzungsbeeinträchtigung dürfte B als Anspruchsgegnerin beweibelastet sein (vgl. zur Beweislast: Palandt-Bassenge, aaO, § 910 Rn. 3, § 1004 Rn. 52). B dürfte also darzulegen und zu beweisen haben, dass entgegen der Behauptungen der K die Grundstücksbenutzung im Vergleich zum Zustand ohne Überwuchs nach objektiven Maßstäben nicht oder nur ganz unerheblich beeinträchtigt gewesen ist (vgl. Palandt-Bassenge, aaO, § 910 Rn. 3), also insbesondere keine erheblichen Verschmutzungen zu beklagen gewesen sind. Auch hierzu wäre wegen Bestreitens durch K Beweis zu erheben gewesen.

b. Naturschutz: Schließlich dürfte die Behauptung der B beweisbedürftig gewesen sein, sie wäre aus botanischen und ökologischen Gründen an dem Rückschnitt der Pflanzen gehindert gewesen, da die Pflanzen durch den Rückschnitt Schaden nehmen und in den Lebensraum der Tiere eingegriffen würde. Ein Anspruch aus §§ 1004, 910 BGB kann nämlich auch dann ausgeschlossen oder beschränkt - die Grundstückseigentümer also zur (teilweisen) Duldung der Beeinträchtigung verpflichtet - sein, wenn das **öffentliche Naturschutzrecht** den Rückschnitt von Pflanzen zum Schutz von Tieren und Umwelt einschränkt oder ausschließt (BGH, NZM 2005, 318; OLG Hamm, NJW 2008, 453 - liegen den Kandidaten nicht vor; Palandt-Bassenge, aaO, § 910 Rn. 3, § 1004 Rn. 39). Da gem. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, der laut Bearbeitervermerk anwendbar ist, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. mit Ausnahme von Form- und Pflegeschnitten nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen, dürfte es vorliegend auf die **beweisbedürftige Frage** ankommen, ob und inwieweit der Efeu und der Blauregen als Gehölze i.S.d. Vorschrift zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage am 25.09.2012 hätte zurückgeschnitten werden können, ohne Flora und Fauna zu gefährden. Auch insoweit hätte es B obliegen darzulegen und zu beweisen, dass und inwieweit sie aus naturschutzrechtlichen Gründen am Rückschnitt gehindert gewesen wäre. **Besonders aufmerksame Kandidaten könnten noch erörtern, ob § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, der ein grundsätzliches Verbot des Rückschnitts aufstellt, gegenüber §§ 1004 Abs. 2, 910 Abs. 2 BGB die Beweislast zulasten der Grundstückseigentümer - K - umkehrt, ob also wegen des grundsätzlichen Rückschnittverbots ausnahmsweise K die Beweislast dafür tragen, dass und in welchem Umfang ein Rückschnitt möglich ist. Insoweit dürfte sowohl vertretbar sein, eine Beweiserleichterung oder sogar eine Beweislastumkehr wegen § 39 BNatSchG zugunsten der B anzunehmen, als auch eine solche mit Blick darauf zu verneinen, dass § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgrund des im öffentlichen Rechts herrschenden Amtsermittlungsgrundsatzes keine Beweislastregeln für das bürgerliche Recht treffen will und kann. Auf § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG NW, der gem. Art. 124 EGBGB Anwendung finden dürfte, ist laut Bearbeitervermerk nicht einzugehen.**

Erq.: Da der Ausgang des Rechtsstreits von einer Beweisaufnahme abhängig gewesen sein und sich eine vorweggenommene Beweiswürdigung verbieten dürfte, dürften die **Kosten** des Antrags zu 1. nach bisherigem Sach- und Streitstand nach billigem Ermessen **gegeneinander aufzuheben** oder **häufig zu teilen** sein. AA vertretbar. Insbesondere dürfte unter Billigkeit Gesichtspunkten gut vertretbar sein, K 2/3 der Kosten aufzuerlegen, da zunächst sie das Vorhandensein einer Beeinträchtigung hätten beweisen müssen, bevor Beweis über die von B darzulegende Duldungspflicht zu erheben gewesen wäre.

II. Antrag zu 2.: Zahlungsanspruch: Ein Anspruch der K auf Zahlung von 32,00 € dürfte nicht bestanden haben. Insoweit dürften als Anspruchsgrundlagen lediglich §§ 823 Abs. 1, 249 BGB oder §§ 823 Abs. 2, 1004, 249 BGB in Betracht kommen, da § 280 BGB mangels Schuldverhältnisses ausscheiden dürfte. Das **nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis** dürfte kein Schuldverhältnis darstellen (Palandt-Grüneberg, aaO, § 280 Rn. 9, § 278 Rn. 3 mwN; str.). Ein solcher Anspruch dürfte aber daran scheitern, dass die Kosten des Schlichtungsverfahrens gem. § 15a Abs. 4 EGZPO, § 91 Abs. 3 ZPO **Kosten des Rechtsstreits** i.S.d. § 91 ZPO sein dürften, über welche als Prozesskosten gem. § 308 Abs. 2 ZPO von Amts wegen zu entscheiden und die daher nicht Gegenstand eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs sein dürften.

Erq.: Da K mit dem Antrag zu 2. unterlegen wären, dürften ihnen insoweit die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen sein. Ausgehend von einer hälftigen Teilung der Kosten bzgl. des Antrags zu 1. dürfte eine Kostenquote von 60% (K) zu 40% (B) zugrunde zu legen sein. Denn 32,00 € sind etwa 10% des - als zutreffend zu unterstellenden - Streitwerts über 350,00 €. AA vertretbar. Insbesondere könnte bzgl. des Antrags zu 2. auch die **Anwendbarkeit des Rechtsgedankens des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO** diskutiert und ggf. mit der Begründung bejaht werden, dass K - hinsichtlich des Antrags zu 2. - mit etwas weniger als 10% ihrer Klageforderung unterlegen wären und die Geltendmachung der 32,00 € mangels Überschreitens einer Gebührenstufe sowie mit Blick auf § 4 Abs. 1 HS 2 ZPO, 43 Abs. 1 GKG keine höheren Kosten verursacht haben dürfte. § 98 ZPO dürfte bzgl. des Antrags zu 2. hingegen keine Anwendung finden (Zöller-Vollkommer, aaO, § 91a Rn. 58 "Vergleich", § 98 Rn. 5 - liegt den Kandidaten nicht vor; Thomas/Putzo-Hülstege, aaO, § 98 Rn. 4).

D. Tenor

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger (ggf. als Gesamtschuldner) zu 60% und die Beklagte zu 40%. Andere Kostenquoten vertretbar.